

**Arzthaftungsrecht: Bei einem ärztlichen Behandlungsfehler kann ein Schmerzensgeld von 500.000 Euro angemessen sein**

Erleidet ein Kind bei seiner Geburt auf Grund eines ärztlichen Behandlungsfehlers einen schweren Hirnschaden, kann es Anspruch auf ein deutlich erhöhtes Schmerzensgeld haben. Je nach Schwere der Behinderung ist ein Schmerzensgeld bis zu 500.000 Euro angemessen.

**Der Sachverhalt:**

Der Kläger ist seit seiner Geburt schwerstbehindert, nahezu blind und taub. Bei seiner Entbindung in einem Krankenhaus beging die behandelnde Ärztin einen groben Behandlungsfehler. Hierdurch erlitt der Kläger einen Atemstillstand, aus dem seine schwersten Behinderungen resultieren. Er begehrte von der behandelnden Ärztin und dem Krankenhausträger Schmerzensgeld.

Das LG hatte dem Kläger ein Schmerzensgeld i.H.v. 200.000 Euro zugesprochen. Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung ein. Die Berufung des Klägers hatte Erfolg. Das OLG setzte die Höhe des Schmerzensgeldes deutlich herauf.

**Die Gründe:**

Der Kläger hat einen Anspruch auf 500.000 Euro Schmerzensgeld. Der Behandlungsfehler der Beklagten war so schwerwiegend, dass der Kläger eine schwere Gehirnschädigung erlitt. Seine Behinderung erlaubt es ihm nicht, ein annähernd „normales“ Leben zu führen. Er wird immer auf die Hilfe anderer angewiesen sein. Die Höhe der Summe ist auf Grund seiner schwersten Behinderungen gerechtfertigt.